

An:

Frau Staatsministerin a. D. Karin Wolff, MdL
Hessischer Landtag,
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per E-Mail an: k.wolff@ltg.hessen.de

Ergänzende Positionen der DGUF zur Änderung des Hessischen
Denkmalschutzgesetzes – Dringlicher Gesetzentwurf Drucksache
18/3479

5. April 2011

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Wolff,
sehr geehrte Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst,
in verschiedenen Stellungnahmen an Sie berufen sich Schatz- und Münzsucher auf ein ehrenamtliches Engagement im Interesse der Öffentlichkeit und der Geschichtsforschung. In einem Atemzug damit wird zudem bedenkenlos versucht, die Befürworter eines modernen Denkmalschutzrechts in die geistige Nähe nationalsozialistischer und kommunistischer Diktaturen zu stellen. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund erweist sich der wiederholte Hinweis der Schatzsucher auf fortgesetzte und sogar gesteigerte Verluste archäologischer Denkmale durch Raubgrabungen nach Einführung eines Schatzregals als perfide. Der Gesetzgeber wird mit der vermeintlichen Aussicht auf Minderung von den Verursachern des Problems zur Aufgabe seiner Werte gedrängt. Gemindert würde aber nur das rechtliche Problem für Raubgräber und Schatzsucher, gesteigert würden hingegen der Verlust – auch der Glaubwürdigkeit des Denkmalschutzes insgesamt. Dies veranlasst uns, unsere Stellungnahme vom 17. Januar und die im mündlichen Anhörungsverfahren am 23. Februar gemachten Äußerungen für eine Änderung des hessischen Denkmalschutzgesetzes im Sinne des Gesetzentwurfs zu ergänzen:

1. Ehrenamtliches Engagement nicht entwerten

Bürgerschaftliches Engagement – auch im Denkmalschutz – schließt finanzielle Anreize und erst recht eine an Marktwerten orientierte Bezahlung von Helfern bzw. für Funde grundsätzlich aus. Den Bürgern Hessens wird nicht vermittelt werden können, warum die ehrenamtliche Hilfe an alten, an kranken und an hilfebedürftigen Menschen unentgeltlich sein soll, während für alte und aus ihrem Kontext gerissene Fundobjekte hohe Belohnungen gezahlt werden sollen! Hier droht eine schwerwiegende Asymmetrie in der Bewertung, das Ehrenamt gerade im sozialen Bereich würde massiv entwertet.

Die Kultur der öffentlichen Anerkennung für das Ehrenamt im Denkmalschutz kann und sollte z.B. durch öffentliche Erwähnungen oder Auszeichnungen gestärkt werden. Im archäologischen Denkmalschutz sollten Finder in Fundberichten und in Museen genannt werden.

2. Archäologische Funde sind ein öffentliches Gut

In einer demokratischen Gesellschaft müssen Geschichtszeugnisse für alle Bürgerinnen und Bürger bewahrt werden. Dies ist der zentrale Anspruch eines jeden Denkmalschutzgesetzes. Archäologische Funde und Befunde sind ein öffentliches Gut mit einer wichtigen sozialen Funktion: Sie dienen der Selbstvergewisserung über den Weg, den unsere Gesellschaft erfolgreich zurückgelegt hat – und den Weg in die Zukunft, auf dem wir uns befinden.

Zukünftige Generationen werden über unsere Gesellschaft auch danach urteilen, wie wir ihr Erbe bewahrt und geschützt haben, das auch unser Erbe ist und allen Menschen gehört – in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Nachhaltigkeit drückt sich in der Verantwortung gegenüber unseren Nachkommen aus.

3. Fundteilung genügt nicht modernen Erfordernissen

Raubgräber und Schatzsucher berufen sich auf das überholte Recht der „*Hadrianischen Fundteilung*“ zwischen Entdecker und Grundeigentümer, oder, um deren selbst gewählte Begrifflichkeit aufzugreifen, auf „*vordemokratische*“ Gesellschaften: § 984 selbst mit der hierin normierten Fundteilung besteht seit 1896 unverändert im BGB (RGBl. 1896, S. 195, Nr. 21, in Kraft seit 01.01.1900). Hier ist also das Rechtsinstitut einer vergangenen Epoche der wilhelminischen Kaiserzeit, letztlich sogar der Zeit des römischen Imperiums konserviert.

§ 984 BGB entstammt einer Zeit, in der die gezielte Suche nach archäologischen Artefakten noch gar nicht möglich war, weil es keine Metallsonden gab. Die Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch war und ist also für den Fall von Zufallsfunden gedacht. Schatzsucher und Raubgräber finden aber immer gezielt. Wer mit einer Metallsonde in einer keltischen Befestigung ein sog. „Regenbogenschüsselchen“ (Goldmünze) „entdeckt“, hat damit genauso gerechnet, wie ein Safeknacker davon ausgeht, in einem Schließfach Schmuck, Bargeld oder Wertpapiere zu finden.

Für Zufallsfunde – z.B. bei Bauarbeiten bzw. solche Funde, die tatsächlich ohne Metallsonde aufgefunden wurden – können problemlos gesonderte Regelungen getroffen werden.

Wir betonen: Erst § 984 BGB schafft einen finanziellen Anreiz zur Ausbeutung und Plünderung archäologischer Fundstellen, da er dem Schatzsucher ein Eigentum zuerkennt, das er sonst gar nicht hätte. Das BGB widerspricht damit den Zielen des hessischen Denkmalschutzgesetzes an zentralen Stellen, es negiert die Ansprüche der demokratischen Öffentlichkeit auf Erhalt der Denkmale und auf umfassende Kenntnis seiner Geschichte.

4. Archäologische Fundstellen sind nicht erneuerbar

Antiken und archäologische Fundstellen können nicht wie Tiere und Pflanzen nachwachsen, aber genau wie sie aussterben und für immer verschwinden! Das Europäische Parlament fordert folgerichtig, das kulturelle und archäologische Erbe so zu berücksichtigen, „*wie andere nicht erneuerbare Ressourcen*“ (Entschließung 2000/2036(INI) vom 16. Januar 2001. ABl. EG C 305 S.

254). Es betont damit im Sinne der UNESCO-Welterbekonvention (BGBl. 1977 II S. 213) den Zusammenhang und die gemeinsame Bedrohung in Natur- und Denkmalschutz.

Die von Schatzsuchern und Raubgräbern selbst genannten hohen und von Jahr zu Jahr gesteigerten Zahlen für Fundentdeckungen müssen wir daher als dringendes Warnsignal verstehen, nicht als Hinweis darauf, dass die Suche vereinfacht oder sogar finanziell belohnt werden muss.

5. Unterscheidung legaler und illegaler Objekte

Ein Schatzregal macht die Unterscheidung legaler und illegaler Objekte erforderlich, einerseits um rechtmäßige Eigentümer von Altfunden im Privatbesitz nicht zu kriminalisieren, andererseits um wirksam dem Schutz und Erhalt des kulturellen Erbes zu dienen. Daher sieht das UNESCO-Kulturgutschutz-Übereinkommen u.a. einen Herkunftsnachweis und eine Stichtagregelung vor (s. Anhang). Mit einer EU-Verordnung soll dies seit 1992 in der Europäischen Union umgesetzt werden (vgl. Bericht der EU-Kommission KOM(2000) 325 endg.).

Das hessische Denkmalschutzgesetz sieht für Funde bereits Anzeigepflichten vor, so dass eine Unterscheidung von legalen und illegalen Objekten jederzeit und sofort möglich ist (s. Anhang).

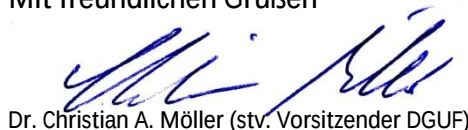
6. Bedrohtes Kulturerbe – Schutz bedrohter Arten: Schutzkonzept schließen!

Vollkommen übereinstimmende Regelungen für einen Herkunftsnachweis und eine Stichtagregelung gibt es im Washingtoner Artenschutzabkommen. Das Schutzkonzept im Naturschutz ist in sich geschlossen und erfolgreich, weil es nicht nur die Arten und ihre Lebensräume selbst berücksichtigt, sondern vor allem auch die Ursachen ihrer Bedrohung durch Handel (s. Anhang).

Das Schutzkonzept im Denkmalschutz weist hingegen in Ermangelung eines Schatzregals und damit einhergehender Vernachlässigung des Handels als eigentliche Ursache für Raubgrabungen mit Verbindungen zum internationalen Terrorismus verheerende Lücken auf. Für gleichartige Sachverhalte der Bedrohung von Natur- und Kultur muss es jedoch im Sinne des Gleichheitsprinzips und gemäß internationaler Forderungen übereinstimmende Normen geben, das Schutzkonzept muss auch im Denkmalschutz geschlossen werden.

Wir appellieren an Ihre Verantwortung, sorgen Sie für einen wirksamen und nachhaltigen Schutz des archäologischen Erbes. Dem vermeintlichen Gewinn materieller Güter, den uns die Schatzsucher und Raubgräber zu suggerieren versuchen, steht die Preisgabe der archäologischen Fundstellen und unserer gesellschaftlichen Werte in Ehrenamt und Denkmalschutz gegenüber. Wir gewinnen wenig mit Funden, die aus ihrem Kontext gerissen sind. Wir verlieren hingegen unsere Geschichte für immer, wenn Schatzsucher Fundstellen regelmäßig ausplündern und zerstört zurück lassen, wenn Fundobjekte aus Profitgier der Allgemeinheit entzogen werden und in Sammlungen Einzelner verschwinden. Raubgrabungen muss der juristische Boden entzogen werden. Hierzu leistet ein Schatzregal den entscheidenden Beitrag – nicht für uns oder eine abstrakte Wissenschaft, sondern für unsere Kinder und Kindeskinde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian A. Möller (stv. Vorsitzender DGUF)

Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V. – Amtsgericht Bonn, Registernummer 20 VR 3445

Registernummer bei der Europäischen Kommission: 822 779 714 27-06

Bankverbindung: Nassauische Sparkasse, Konto 1430 7373 4, BLZ 510 500 15

IBAN DE26 5105 0015 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE5XXX



www.dguf.de

Anhang

zur Ergänzenden Position der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (DGUF) zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Dringlicher Gesetzentwurf Drs. 18/3479

Internationale Übereinkommen zum Besitz und zum Handel mit dem Kultur- und dem Naturerbe zeigen die Notwendigkeit eines Schatzregals und damit verbunden eines Herkunftsnachweises mit Stichtagregelung. Ziel ist ein geschlossenes Schutzkonzept, das den unerlaubten Handel bzw. die hohe Gewinnerwartung als eigentliche Ursache für Raub genauso berücksichtigt wie das gesamte Denkmal und das einzelne Fundobjekt. Analog dazu stehen die strenge Überwachung des Handels von Tier- und Pflanzenarten und der Schutz ihrer Lebensräume.

Erst jüngst hat das Zweite Deutsche Fernsehen im Beitrag „Blutige Schätze – Der Antikenhandel und der Terror“ klar aufgezeigt, dass mit dem illegalen Antikenhandel auch der internationale Terrorismus – so auch der Taliban in Afghanistan - finanziert wird. Fazit: Erst die Nachfrage durch Sammler im Westen schafft die Voraussetzungen für Raubgrabungen im Mittleren und Nahen Osten. (ZDF, 23. Februar 2011 [<http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1267956/Blutige-Schaetze#/beitrag/video/1267956/Blutige-Schaetze>]; Phoenix, 28. März 2011 [http://phoenix.de/content/phoenix/tv_programm/blutige_schaetze/366089]).

Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABl. EU L 395 vom 31.12.1992, S. 1):

Artikel 2

- (1) Die Ausfuhr von Kulturgütern aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft darf nur erfolgen, wenn eine Ausfuhrgenehmigung vorliegt.*
- (2) Die Ausfuhrgenehmigung wird auf Antrag des Beteiligten erteilt*
 - von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das betreffende Kulturgut am 1. Januar 1993 rechtmäßig und endgültig befunden hat,*
 - oder, nach dem genannten Datum, von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet es sich nach rechtmäßiger und endgültiger Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat oder nach der Einfuhr aus einem Drittland oder der Wiedereinfuhr aus einem Drittland nach rechtmäßiger Verbringung aus einem Mitgliedstaat in dieses Land befindet.*

UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 17. November 1970 (BGBl. 2007 II (12) S. 626)

Artikel 9

Jeder Vertragsstaat, dessen kulturelles Erbe durch Plünderung archäologischen oder ethnologischen Gutes gefährdet ist, kann sich an andere betroffene Vertragsstaaten wenden. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in diesen Fällen an einer konzertierten internationalen Aktion teilzunehmen mit dem Ziel, die erforderlichen konkreten Maßnahmen festzulegen und durchzuführen, einschließlich der Überwachung der Ausfuhr, der Einfuhr und des internationalen Handels mit dem betroffenen spezifischen Gut. ...

Artikel 10

Die Vertragsstaaten verpflichten sich,

- a) durch Erziehung, Information und aufmerksame Beobachtung den Verkehr mit Kulturgut, das aus einem Vertragsstaat widerrechtlich entfernt worden ist, einzuschränken und je nach den Gegebenheiten des Landes die Antiquitätenhändler unter Androhung von Kriminal- oder Ordnungsstrafen zu verpflichten, ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Ursprung jedes einzelnen Kulturguts, Name und Anschrift des Lieferanten sowie die Beschreibung und der Preis jedes verkauften Gegenstands hervorgehen, und den Käufer des Kulturguts über das dafür möglicherweise bestehende Ausfuhrverbot zu unterrichten;*
- b) sich zu bemühen, durch erzieherische Maßnahmen in der Öffentlichkeit das Verständnis für den Wert des Kulturguts sowie für seine Gefährdung durch Diebstahl, unerlaubte Ausgrabungen und rechtswidrige Ausfuhr zu wecken und zu entwickeln.*

Übereinkommen des Europarates von 1985 über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut (Delphi/Delphes, 23. Juni 1985; European Treaty Series No. 119)

Artikel 23

Eine Partei ist nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen auf die Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut anzuwenden, die vor Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Partei begangen worden sind.

CITES (Washingtoner Artenschutzabkommen) – Übereinkommen über den internationalen Handel frei lebender Tier- und Pflanzenarten / Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna und Flora vom 3. März 1973 (BGBl. 1975 II (35) S. 773):

Art. III Abs. 3 (vgl. entsprechend die Abs. 4 und 5):

Die Einfuhr eines Exemplars einer in Anhang I aufgeführten Art erfordert die vorherige Erteilung und Vorlage einer Einfuhrgenehmigung und entweder einer Ausfuhrgenehmigung oder einer Wiederausfuhrgenehmigung. ...

Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (BGBl. 1975 II (35) S. 773)

Artikel 4 Nr. 2:

Es ist verboten:

- 1. Der Handel mit Exemplaren, ohne die nach Artikel III Abs. 2, 3, 4 und 5, Artikel IV Abs 2,4,5 und 6, Artikel V Abs. 2,3 und 4, Artikel VII Abs. 2, 5 und 6 und Artikel X des Übereinkommens erforderlichen Genehmigungen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente (Dokumente);*
- 2. Das gewerbsmäßige Inverkehrbringen und der gewerbsmäßige Erwerb von Exemplaren, die ohne die nach dem Übereinkommen erforderlichen Dokumente in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gelangt sind, wenn und soweit für diesen das Übereinkommen in Kraft getreten ist. Das Verbot gilt nicht für ein Exemplar, das erworben wurde, bevor das Übereinkommen auf dieses Exemplar Anwendung fand;*

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I 1986, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2010 (GVBl. I 2010, S. 72, 80)

§ 17 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (2) *Wird ein bewegliches eingetragenes Kulturdenkmal veräußert, so haben Veräußerer und Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats den zuständigen Denkmalschutzbehörden anzuzeigen.*

§ 20 Funde

- (1) *Wer Bodendenkmäler entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu.*
- (2) *Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt worden ist.*